



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL  
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

HE 148 Sep. 76 = 18

p.A.15.21.1. - LT/hk

3003 Bern, den 6. September 1976

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse  
 Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

An die Kantone:

Politische Rechte  
 der Auslandschweizer

- (deutsch) - ✓ Zürich - ✓ Zug  
 - ✓ Bern + 1 Pr. - ✓ Solothurn  
 - ✓ Basel-Stadt - ✓ Appenzell A.Rh.  
 - ✓ Basel-Land - ✓ St. Gallen  
 - ✓ Schaffhausen - ✓ Aargau  
 - ✓ Thurgau - ✓ Luzern  
 - ✓ Uri - ✓ Appenzell I.Rh.  
 - ✓ Schwyz - ✓ Graubünden + 1 ital.  
 - ✓ Unterwalden nid dem Wald (franz.) (ital.) - ✓ Tessin  
 - ✓ Unterwalden ob dem Wald - ✓ Fribourg + 1 dt.  
 - ✓ Glarus - ✓ Vaud  
 - ✓ Valais + 1 dt.  
 - ✓ Genève - ✓ Neuchâtel

Die eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer am 19. Dezember 1975 verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 29. März 1976 unbenutzt abgelaufen. Entsprechend dem Ergebnis unserer vom 31. Mai 1976 datierten Umfrage bei den Staatskanzleien der Kantone hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 25. August 1976 beschlossen, das Gesetz und die dazugehörige Vollziehungsverordnung auf den 1. Januar 1977 in Kraft zu setzen.

Die Regelung stützt sich auf die Beschlüsse der eidgenössischen Räte, wonach der Auslandschweizer nur in einer seiner Heimatgemeinden oder früheren Wohnsitzgemeinden stimmen kann und im Stimmregister der gewählten Gemeinde (Stimmgemeinde) eingetragen bleibt, solange er Auslandschweizer ist; dort wird seine Stimme gezählt. Im übrigen sieht die Lösung entsprechend einem Vorschlag der Studienkommission (vgl. Bericht vom 21. Mai 1973, den Sie am 4. Juli 1973 ebenfalls erhalten haben) für den Auslandschweizer die Möglichkeit vor, das Stimm- und Wahlmaterial in der von ihm bezeichneten Gemeinde abzuholen (Anwesenheitsgemeinde). Eine Reise in die Stimmgemeinde ist somit nicht notwendig. Der stimmberechtigte Auslandschweizer kann überall in der

- 2 -

Schweiz brieflich stimmen. Will er indessen an der Urne selbst seine Bürgerpflicht erfüllen, hat er im Stimmlokal der von ihm gewählten Stimmgemeinde zu erscheinen.

Die Vollziehungsverordnung, das Kreisschreiben und die Formulare wurden Vertretern der Kantone, der Gemeinden, den mitinteressierten Departementen, dem Vorstand des Schweizerischen Verbandes der Einwohner- und Fremdenkontrollchefs, dem Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft wie auch einer Anzahl schweizerischer Vertretungen im Ausland unterbreitet. Alle befragten Stellen stimmten zu und bejahten die Zweckmässigkeit der vorgelegten Entwürfe.

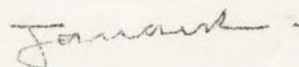
In der Beilage übermitteln wir Ihnen je ein Exemplar der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und unseres vom 30. August 1976 datierten Kreisschreibens an die Staatskanzleien der Kantone und die schweizerischen Vertretungen im Ausland sowie der dazugehörenden Formulare. Die für die Stimmregisterbüros vorgesehenen gedruckten Formulare werden wir Ihnen entsprechend den eingegangenen Bestellungen so bald als möglich nachsenden.

In den drei Wochen vor der eidgenössischen Abstimmung vom 13. März 1977, an der die Auslandschweizer erstmals ihre politischen Rechte werden ausüben können, werden wir einen Auskunftsdienst unterhalten, der von den Stimmregisterführern, den stimmberechtigten Auslandschweizern und weiteren Interessenten unter der Nummer 031/61 31 41 während den ordentlichen Bürozeiten angerufen werden kann. Wir hoffen, auf diese Weise zur reibungslosen Abwicklung des ersten Urnenganges beitragen zu können.

- 3 -

Wir benützen die Gelegenheit, um Ihnen für die Mitarbeit und das Interesse, das Sie dieser Angelegenheit entgegenbringen, unsern besten Dank auszusprechen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT  
Auslandschweizerdienst



(Jaccard)

Beilagen erwähnt

HE # 8. Sep. 76 = 1.8